



# Herzlich willkommen zur 21. Stadtratssitzung am 29. April 2026

## Hinweis: AUDIOAUFNAHME

Zur Erfüllung des Auftrages der Niederschrift gem. § 40 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Sitzung des Stadtrates per Audioaufnahme protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls wird die Tonaufnahme gem. Art. 17 – EU-DSGVO (Absatz 1a) gelöscht.



# TOP 1 Begrüßung durch den Bürgermeister



# TOP 2 Feststellung der ordentlichen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates



# TOP 3 Festlegung Unterschriften Stadträte Niederschrift



# TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung



# TOP 5 Protokollkontrolle der 20. Stadtratssitzung vom 26.03.2026\*



# TOP 6 Berichterstattung des Bürgermeisters und Anhörung der Ortsvorsteher



## TOP 6

- Verschiebung der VA-Sitzung vom 11.05. auf den 18.05.26**
- Stadt Bad Lausick nun im Grundbuch für das Flst. 935 „Kaiserliches Postamt“ eingetragen**
- Gemeinderatssitzung der Gemeinde Otterwisch findet am 19.05.2026 statt. In dieser Sitzung wird nochmals über die strittigen Potentialgebiete in der Gemeinde beraten.**



# TOP 6-Brücke Steingrundbach

Teilverfüllung erfolgt.  
Bachbettaußbau im  
Wellstahlprofil be-  
gonnen. Diese Arbeiten  
sollen bis zur 20. KW  
abgeschlossen sein.  
Seitens der  
Fischereibehörde  
wurden nachträglich  
Vorgaben zur  
Böschungsgestaltung  
übermittelt. Diese  
werden derzeit geprüft.  
Ein Ergebnis wird bis  
zum 08.05.2026  
erwartet.







# TOP 6-Erneuerung TWL Waltergasse



Erneuerung der Trinkwasserleitung ist abgeschlossen. Straße ist wieder befahrbar.



# TOP 6-Erneuerung TWL und MWL Erich-Weinert-Straße



Anschluss Trinkwasserleitung mit Fertigstellung des neuen Schieberkreuzes abgeschlossen.



# TOP 6-Erneuerung TWL und MWL Erich-Weinert-Straße



Nun wird noch der Anschluss der MWL erneuert. Fertigstellung bis Pfingsten geplant.



# TOP 7 Einwohnerfragestunde



# TOP 8

# Wahl eines berufenen Bürgers für den Aufsichtsrat der BBK GmbH



## TOP 9

**Beschluss über den Antrag eines Stadtrates auf Beendigung der Tätigkeit als Stadtrat in der Stadt Bad Lausick\***



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. I/III/21/29/04/26** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss über den Antrag des Stadtrates Herrn Gerhard Köpping auf Beendigung der Tätigkeit als Stadtrat in der Stadt Bad Lausick

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt über den Antrag zur Niederlegung des Stadtratsmandats von Herrn Gerhard Köpping.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 19.03.2026 teilte Herr Stadtrat Köpping mit, dass er seine Tätigkeit als Stadtrat der Stadt Bad Lausick aus wichtigem Grund gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO beenden möchte.

Gemäß § 18 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) kann die Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt nach Satz 2 Nr. 3 der Vorschrift insbesondere vor, wenn die Person zehn Jahre dem Gemeinderat angehört hat. Ein wichtiger Grund liegt nach Satz 2 Nr. 4 ebenfalls vor, wenn durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadtrat in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird.

Die Voraussetzungen sind beide erfüllt. [REDACTED]

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat gemäß § 18 Abs. 2 SächsGemO.



# TOP 10

**Diskussion und Beschlussfassung  
zu überplanmäßigen  
Auszahlungen für einen  
Investitionszuschuss zur  
Ausstattung des Schulhortes nach  
der Sanierung an den Träger der  
Kindereinrichtung\***



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN





**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN







## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. II/II/21/29/04/26** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Diskussion und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Auszahlungen für einen Investitionszuschuss zur Ausstattung des Schulhortes nach der Sanierung an den Träger der Kindereinrichtung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt für das Haushaltsjahr 2026 überplanmäßige Auszahlungen für einen Investitionszuschuss zur Ausstattung des Schulhortes nach der Sanierung an den Träger dieser Kindertagesstätte in Höhe von 17.000,00 € (Produktkonto 36520000.78170000-Invest.-Nr.2365200001.1).

Die Finanzierung erfolgt in Höhe von 11.000,00 € aus nicht benötigten Auszahlungen für die Kommunalanteile an den Träger des Schulhortes (Produktkonto 36520000.73185000.) sowie in Höhe von 6.000,00 € aus nicht benötigten Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen (Ausstattung) der Grundschule nach der Sanierung (Produktkonto 21110100.78320000-Invest.-Nr.2211101005.1).

### **Begründung:**

Die Ausstattung des Schulhortes mit Möbeln nach der Sanierung muss fast vollständig neu erfolgen, da keine geeignete Ausstattung mehr vorhanden war und ist. In den letzten Jahren wurden nur sehr rudimentär Möbel angeschafft. Ein Großteil war nach jahrelanger Nutzung verschlissen und musste vor Beginn der Sanierung von Gebäudeteil B und der damit beginnenden Doppelnutzung von Räumen für Schule und Hort entsorgt werden.

Insgesamt wurden für die Neuausstattung des Schulhortes 150.000,00 € im Haushaltsplan 2026 eingeplant, davon 100.000,00 € für geringwertige Wirtschaftsgüter (als Aufwand im Kommunalanteil enthalten) und 50.000,00 € als aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter (Investitionszuschuss).

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 6.000,00 €, die weder als Aufwand noch als Investitionszuschuss geplant waren, werden aus investiven Mitteln gedeckt, die für die Ausstattung der Grundschule nach der Sanierung geplant waren, jedoch nicht benötigt wurden. Zudem werden 11.000,00 € aus den in den laufenden Kommunalanteilen enthaltenen Ausstattungsmitteln in den Investitionsbereich umgeschichtet.



# TOP 11

## **Beschluss zur Fortschreibung Einzelhandelskonzept für die Stadt Bad Lausick vom 27.03.2026\***



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. I/III/21/29/04/26** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss zur „Fortschreibung Einzelhandelskonzept für die Stadt Bad Lausick“ vom 27.03.2026

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die mit Datum vom 27.03.2026 „Fortschreibung Einzelhandelskonzept für die Stadt Bad Lausick“. Das vom Stadtrat am 11.04.2022 bestätigte Einzelhandelskonzept wird damit geändert.

### **Begründung:**

Die Veränderungen in der Marktentwicklung der letzten Jahre, sowie die Gestaltung und weitere Entwicklung der Kurstadt in den nächsten Jahren machten eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes erforderlich. Die Anpassung und Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes erfolgte auch auf Grundlage der sich im Verfahren befindenden Bebauungspläne Nr. 36/2 „Kursondergebiet Bad Lausick“ 2. Änderung sowie Nr. 64/2 „Sondergebiet Ballendorfer Straße“ 2. Änderung.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 2. Änderung des B-Planes „Sondergebiet Ballendorfer Straße“ der Stadt Bad Lausick wurden u.a. von der Landesdirektion Sachsen und weiteren Behörden mit Blick auf die Ziele der Raumordnung Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben. Es wurde eingewandt, dass die Planung in Konflikt mit der Festlegung Z 2.3.2.3 (Integrationsgebot) des Landesentwicklungsplans Sachsen vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013), steht.

Die Planung steht jedoch gleichwohl in Konflikt mit Z 2.3.2.3 LEP 2013 (Integrationsgebot). Denn bei überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten oder bei einer Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Sortimente von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nur in städtebaulich integrierter Lage zulässig. In den zentralen Orten, in denen zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind, sind diese Vorhaben daher nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässig (Z 2.3.2.3 LEP 2013).



Die Stadt Bad Lausick besitzt derzeit noch ein Einzelhandelskonzept welches den Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) Innenstadt und vier Nahversorgungsstandorte (3x Bestand, 1x in Planung) festlegt. Der Bereich um den bestehenden Rewe-Markt ist als Nahversorgungsstandort „Ballendorfer Straße“, nicht aber als Zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. Die Planung steht daher im Konflikt mit Z 2.3.2.3 LEP 2013 (Integrationsgebot). Der Standort ist aber als faktischer zentraler Nahversorgungsbereich mit Netto, Rossmann, Penny als Ergänzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt von Anfang an entwickelt worden, weil eine Flächenverfügbarkeit in der Innenstadt nicht gegeben war und ist.

Mit dem LEP 2013 sind Städte mit Einzelhandelskonzept verpflichtet, diese integrierten Lagen im Konzept als zentrale Versorgungsbereiche oder im Nahversorgungszentrum (Z 2.3.2.3.) auszuweisen, was im vorliegend Einzelhandelskonzept der Stadt Bad Lausick aber nicht umgesetzt wurde.

Der B-Plan Nr. 36/2 „Kursondergebiet Bad Lausick“ (2. Änderung) steht kurz vor der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden. In diesem B-Plan Verfahren ist eine Verkaufsfläche von bis zu 1.500 m<sup>2</sup> geplant. Diesbezüglich wurde das Einzelhandelskonzept fortgeschrieben und die Gebiete als „Zentrale Versorgungsbereiche Nord (B-Plan Nr. 36/2) / Ballendorfer Straße (B-Plan Nr. 64/2)“ ausgewiesen. Die Änderungsbereiche sind:

<b>Seite</b>	<b>Änderungsbereich</b>
15	Anpassung der Jahreszahlen und Daten der Stadt Bad Lausick und Landkreis Leipzig
19	Anpassung der Einwohnerzahlen
34	Wegfall der Datumsangabe März 2022
38	Ausweisung Zentrale Versorgungsbereiche „2 ZVB Ballendorfer Straße“ und „3 ZVB Nord“
39	Ausweisung Zentrale Versorgungsbereiche „2 ZVB Ballendorfer Straße“ und „3 ZVB Nord“

Das vorliegende Einzelhandelskonzept vom 27.03.2026 wurde vom Technischen Ausschuss am 16.04.2026 zur Beschlussfassung für die Sitzung des Stadtrates bestätigt.

Anlagen: Einzelhandelskonzept vom 27.03.2026



# TOP 12

## **Abwägungsbeschluss des B-Plan Nr. 64/2 „Sondergebiet Ballendorfer Straße“ 2. Änderung\***



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. II/III/21/29/04/26** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 64/2 nach § 13 a BauGB „Sondergebiet Ballendorfer Straße“ 2. Änderung

### **Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf des Abwägungsprotokolls vorgeschlagene Abwägung der im Zuge der Trägerbeteiligung und öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan nach § 1 Abs. 7 BauGB Nr. 64/2 „Sondergebiet Ballendorfer Straße“ 2. Änderung eingegangenen Stellungnahmen wird bestätigt.

### **Begründung:**

In der Zeit vom 05.01.2026 bis 06.02.2026 lag der Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich aus. Mit Anschreiben vom 19.12.2025 wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange vom beauftragten Architektenbüro Martin zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in beiliegendem Entwurf des Abwägungsprotokolls aufgeführt – es ist darüber abzuwägen.

Die Zuarbeit des Abwägungsprotokoll erfolgte über das Architektenbüro Martin im Auftrag des Vorhabenträgers am 31.03.2026. Aus Sicht der Stadtverwaltung bestehen keine Bedenken. Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 der Vorlage in Stadtrat zugestimmt.

### **Anlagen:**

Entwurf Abwägungsprotokoll vom 31.03.2026, Auswirkungsanalyse, Begründung B-Plan Teil C, B-Plan Änderung, Schallimmissionsprognose



# TOP 13

## Satzungsbeschluss des B-Plan

### Nr. 64/2 „Sondergebiet

### Ballendorfer Straße“ 2. Änderung\*



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. III/III/21/29/04/26** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 64/2 nach § 13 a BauGB „Sondergebiet Ballendorfer Straße“ 2. Änderung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 64/2 „Sondergebiet Ballendorfer Straße“ 2. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.03.2026 als Satzung. Die Begründung (31.03.2026) wird gebilligt.

### **Begründung:**

Der vom Stadtrat am 30.10.2025 gebilligte Entwurf des Bebauungsplans lag in der Zeit vom 05.01.2026 bis 06.02.2026 öffentlich aus; die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum beteiligt. Zu den eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Stadtratssitzung vom 29.04.2026 der Abwägungsbeschluss gefasst. Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 der Vorlage in Stadtrat zugestimmt.

### **Anlagen:**

Planzeichnung vom 10.03.2026, Begründung vom 31.03.2026, Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung eines Rewe-Marktes in Bad Lausick vom 23.02.2026 und Schallimmissionsprognose vom 25.09.2025



# TOP 14

**Billigungs- und Auslegungs-  
beschluss zur öffentlichen  
Auslegung und Beteiligung der  
Behörden, Träger öffentlicher  
Belange und Nachbargemeinden  
des B-Plan Nr. 36/2  
„Kursondergebiet Bad Lausick“  
(2. Änderung)\***



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. IV/III/21/29/04/26** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 36/2 „Kursondergebiet Bad Lausick“ (2.Änderung)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat billigt den Entwurf vom 22.04.2026 des Bebauungsplanes Nr. 36/2 „Kursondergebiet Bad Lausick“ (2.Änderung) und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

### **Begründung:**

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 164/20/25/03/2021 vom 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36/2 „Kursondergebiet Bad Lausick“ sowie mit Beschluss Nr. 312/33/28/07/2022 vom 28.07.2022 die frühzeitige Billigungs- und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 36/2 „Kursondergebiet Bad Lausick“ beschlossen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 14 ha umfasst die Flurstücks-Nr.: 423/24, 423/25, 431/1, 423/8, 423/9, 423/14 Gemarkung Etzoldshain vollständig und 383/1, 403/1 und 423/68 Gemarkung Etzoldshain anteilig sowie die Flurstücks-Nr. 939/3, 938/2, 937/1, 936/1 935/1, 934/1, 933/1, 896/1, 897/1, 889, 934/1, 935/2, 936/2, 937/3 938/3 Gemarkung Bad Lausick vollständig und 1086/7, 888, 1086/2, 932, 941, 942, 943, 944 und 1086/1 Gemarkung Bad Lausick anteilig. Die Flurstücke 423/24 und 423/25 überlagern das rechtskräftige Bebauungsplangebiet „Wohnanlage Else-Hirsch-Straße“ teilweise. Das zum Bebauungsplan Nr. 36 „Kursondergebiet Bad Lausick“ gehörende Teilgebiet östlich der Else-Hirsch-Straße wird nicht überplant und bleibt als Kursondergebietsfläche bestehen.



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. IV/III/21/29/04/26 für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026**

Planungsziel ist neben der bisherigen Absicht im Sinne der Kurentwicklung, eine Kurklinik mit angeschlossenem Hotel und neue Wohnformen im Bereich Seniorenwohnen kombiniert mit betreutem Wohnen und Pflege zu errichten. Zudem ist der Bau von Einzel-, Doppel- und Hausgruppen angedacht. Um den Bedarf an Gemeinbedarf stadtweit, aber auch in den benachbarten Wohngebieten zu decken, entsteht im Geltungsbereich eine kommunale Gemeinbedarfsfläche. Das Plangebiet wird darüber hinaus mit Nahversorgung in Form eines Einzelhandels erweitert. Dieser verfügt über eine Verkaufsfläche von max. 2.000 m<sup>2</sup>.

Mit dem Vorhabenträger wurde ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen. Ebenso ist zum Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag zu schließen, in dem unter anderem erklärt wird, dass vom Vorhabenträger sämtliche Erschließungskosten zu tragen sind. Der TA hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 der Vorlage im Stadtrat zugestimmt.

**Anlagen:** Planentwurf vom 22.04.2026, Begründung vom 22.04.2026, Ergebnisse der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung, Artenschutzfachbeitrag vom 11/2021, Verkehrsuntersuchung vom 13.04.2023, Umweltbericht vom 23.02.2026, Schriftverkehr vom 13.02.2026, Berichtsentwurf Schalltechnische Prognose Straßenverkehrslärm vom 21.04.2026



# TOP 15

**Billigungs- und Auslegungs-  
beschluss zur öffentlichen  
Auslegung und Beteiligung der  
Behörden, Träger öffentlicher  
Belange und Nachbargemeinden  
des B-Plan Nr. 84 „Neue Straße  
Buchheim“\***



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN





## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. V/III/21/29/04/26** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 84 „Neue Straße Buchheim“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat billigt den Entwurf vom 03.03.2026 des Bebauungsplanes Nr. 84 „Neue Straße Buchheim“ und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung und frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des BauGB.

### **Begründung:**

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 413/42/31/08/2023 vom 31.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Neue Straße Buchheim“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Buchheim und überplant eine Fläche von ca. 0,52 ha. Er umfasst die Flurstücke 136/b und 681 sowie Teile der Flurstücke 94 und 687/1 der Gemarkung Buchheim. Im Flächennutzungsplan ist der geplante Bebauungsplan Nr. 84 „Neue Straße Buchheim“ als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Im Plangebiet soll die Umsetzung von sechs Baugrundstücken ermöglicht werden. Im Baugebiet WA 1 sind Einzel- und Doppelhäuser; im Baugebiet WA 2 und WA 3 sind Einzelhäuser zulässig.

Gegenwärtig ist die betroffene Fläche dem planerischen Außenbereich zuzuordnen und nicht im Sinne des Ziels bebaubar. Die äußere Erschließung erfolgt über eine Zufahrt zur Neuen Straße (S49).

Mit dem Vorhabenträger wird ein Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 84 „Neue Straße Buchheim“ vereinbart. Der TA hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 der Vorlage im Stadtrat gebilligt.

**Anlagen:** Planentwurf vom 03.03.2026, Begründung vom 30.03.2026, Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung vom 03.03.2026, Umweltbericht vom 03.03.2026



# TOP 16

**Beantragung einer Zuwendung für  
den behindertengerechten Ausbau  
einer Haltestelle für den ÖPNV  
„Am Riff“\***





## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. VI/III/21/29/04/26** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Beantragung einer Zuwendung für das Bauvorhaben „Neubau der Haltestellenbereiche des ÖPNV „Am Riff“ in Bad Lausick

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Beantragung einer Zuwendung zum Neubau der Haltestellenbereiche des ÖPNV „Am Riff“ in Bad Lausick in Höhe von insgesamt 156.680,00€.

Die Gesamtkosten betragen 173.790,00€. Davon entfallen 156.750€ auf die Baukosten und 17.040,00€ auf die Baunebenkosten.

Die benötigten Eigenmittel in Höhe von 17.110,00€ sind bis zu einem Betrag von 13.800,00€ im Haushalt eingestellt. Die zusätzlichen Eigenmittel in Höhe von 3.310,00€ können aus der laufenden Unterhaltung der Gemeindestraßen finanziert werden.

### **Begründung:**

Die Planungsunterlagen bis zur Entwurfsplanung wurden in 2021 bereits zu 100% vom Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) gefördert. Diese waren Bestandteil einer Gesamtplanung von Haltestellenbereichen in Bad Lausick und Etzoldshain. Nach Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben sollten die Haltestellen entsprechend der Rangfolge der Fahrgastzahlen ausgebaut werden.

Die noch anfallenden Kosten zur Erstellung einer Baugrunduntersuchung werden durch den ZVNL ebenfalls zu 100% gefördert, alle übrigen Planungsleistungen sowie Baukosten zu 90%.

Der Ausbau der Haltestellen „Am Riff“ ist Bestandteil der aktuellen Haushaltsplanung mit Bauauszahlungen in Höhe von 138.000,00€, Fördermitteleinzahlungen in Höhe von 124.200,00€ und somit Eigenmittel in Höhe von 13.800,00€. Die eingestellten Mittel werden in Anbetracht der derzeitigen Entwicklung der Energie- und Baustoffpreise als nicht ausreichend bewertet.

Der Technische Ausschuss hat sich in der Sitzung am 16.04.2026 zur Gesamtmaßnahme beraten und die Beschlussfassung empfohlen.

**Anlagen:** Lageplan, Kostenübersicht, Regelquerschnitt



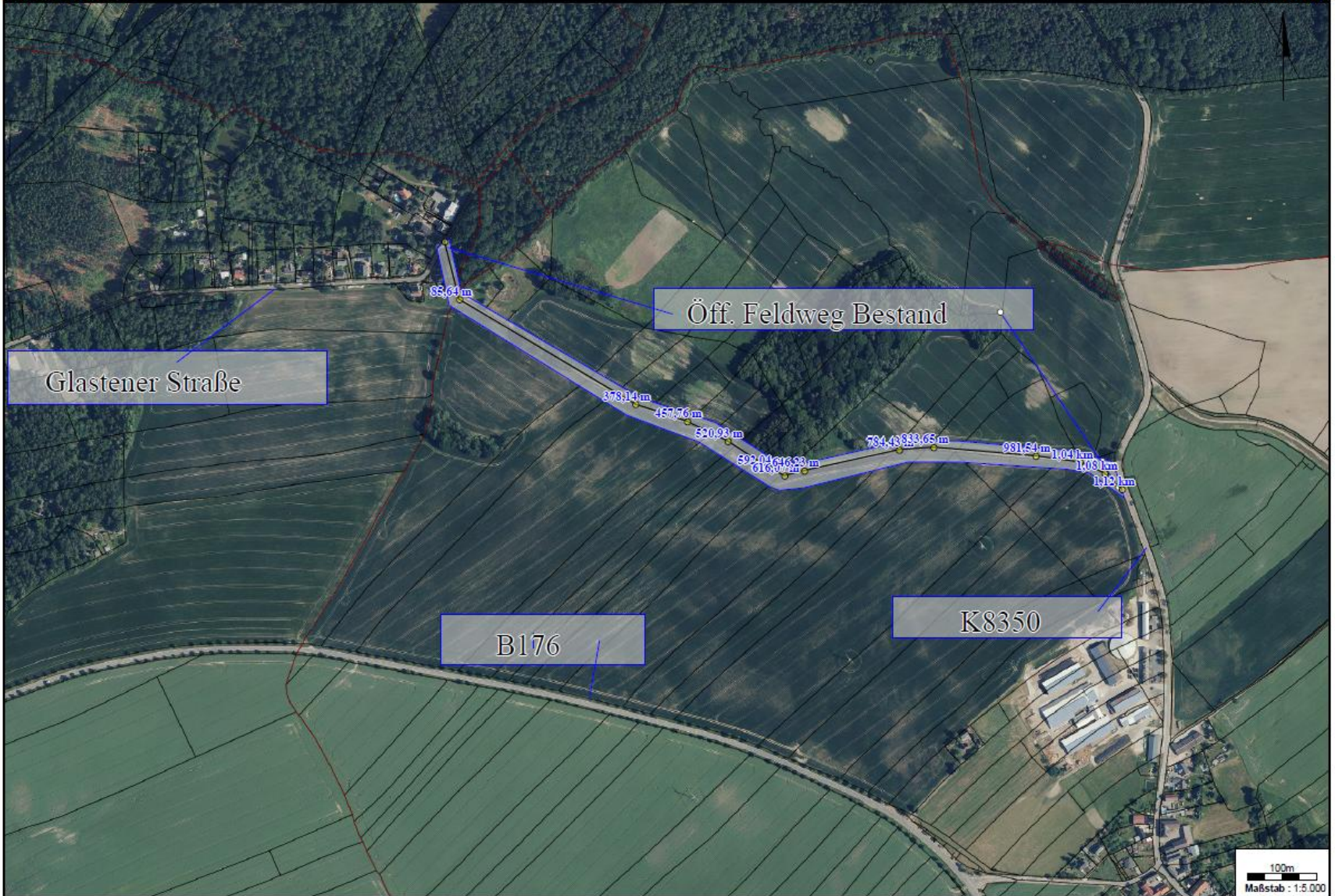
# TOP 17

**Ermächtigung des Bürgermeisters  
zur Unterzeichnung einer  
Vereinbarung mit dem Landesamt für  
Straßenbau und Verkehr für den Bau  
eines Straßenbegleitenden Radweges  
an der Bundesstraße B 176\***



Stadtverwaltung Bad Lausick

erstellt durch Dathe





## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. VII/III/21/29/04/26** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.04.2026**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für den Anbau eines Radweges östlich von Bad Lausick im Zusammenhang mit der Bundesstraße B 176.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig (Vereinbarungs-Nr.: 25\_B090 vom 10.12.2025) für den Anbau eines Radweges östlich von Bad Lausick im Zusammenhang mit der Bundesstraße B 176.

Die Gesamtkosten betragen nach erster Kostenschätzung ca. 930.000,00EUR. Die Kostenbeteiligung der Bundesstraßenverwaltung beträgt 751.300,00 EUR und wird nach Fertigstellung ausgezahlt.

Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt 178.700,00 EUR. Das Vorhaben ist in der bisherigen Haushaltplanung noch nicht berücksichtigt.

Die Kosten für die Planungsphase (Leistungsphase 2-6) und Bauvorbereitung sowie Grenzfeststellung sind im Doppelhaushalt 2027/2028 in Höhe von ca. 80.000,00EUR einzustellen. Die Kosten für die weitere Planung (Leistungsphase 6-8), Bauüberwachung und Grunderwerb sowie die Bauausführung in Höhe von 850.000,00 EUR sind in den Haushaltjahren 2029/2030 einzustellen.

### **Begründung:**

Die Vereinbarung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 01.11.2018/14.11.2018 mit Ergänzung vom 10.05./14.06.2022 zur Voruntersuchung für den Anbau eines Radweges östlich von Bad Lausick an der B 176 zwischen Ballendorf und Bad Lausick wurde 2025 abgeschlossen. Die Kosten für die Voruntersuchung und Umweltseitigen Variantenvergleich mit Artenschutzprüfung betragen bereits 34.081,36 EUR und wurden vom LASuV zu 100% übernommen. Im Zuge der Voruntersuchung wurde der bestehende und sich in der Baulast der Gemeinde befindliche beschränkt öffentliche Weg zwischen Ballendorf und der Glastener Straße als angemessen und im räumlichen Zusammenhang stehend dargestellt.

Die Vereinbarung regelt die Kostenbeteiligung der Bundesstraßenbauverwaltung für den Anbau des Radweges und beschränkt sich auf die Baukosten. Dabei obliegt der Gemeinde unter anderem die weitere Planung, der Grunderwerb, und die Bauausführung.

Die Beschlussfassung wurde vom Technischen Ausschuss in seiner Sitzung vom 16.04.2026 empfohlen.

**Anlagen:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung



# TOP 18

## **Anfragen der Stadträte gem. § 4 Abs. 2 Geschäftsordnung**



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN

**Vielen Dank für Ihr Kommen!**